Es soll in diesem Fall eine erneute Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch erlassen werden, um sicherzustellen, dass während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ keine tatsächlichen Veränderungen eintreten können, die der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplanes widersprechen. Hierdurch kann die Verwirklichung der Planung behindert oder unmöglich gemacht werden. Aus diesem Grunde ist zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre erforderlich. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Veränderungssperre dauert gemäß § 17 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zwei Jahre. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich geworden ist.
In diesem Fall wird gemäß § 17 Abs. 3 BauGB eine erneute Veränderungssperre für den Zeitraum von einem Jahr beschlossen, um die Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ zu sichern. Dies ist deshalb geboten, da der Bebauungsplan erst dann Rechtskraft erhält, wenn die darauf fußende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim durch die Bezirksregierung Köln genehmigt wurde. Hierzu hat die Bezirksregierung Köln einen Prüfzeitraum von max. 3 Monaten. Um diesen Zeitraum nochmals abzusichern, ist der erneute Erlass einer Veränderungssperre für ein Jahr erforderlich.